



INVESTMENTKOLUMNE JÜRGEN DUMSCHAT

## Die Riester-Rente – alles andere als ein Erfolgsmodell

**W**alter Riester folgte Norbert Blüm 1998 als Bundesminister für Arbeit. Norbert Blüm ging mit dem von ihm an eine Litfaßsäule geklebten Plakat mit der Aufschrift „Die Rente ist sicher“ in die Geschichte ein. Doch bereits wenige Jahre nach dem Ende seiner Ministerkarriere musste man feststellen, dass vielleicht die Rente, nicht aber deren Höhe, sicher ist. Mit der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung 2000/01 wurde das Nettorentenniveau des „Eckrentners“, eines idealtypischen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, der 45 Jahre lang Sozialversicherungsbeiträge eingezahlt hat, von 70 auf 67 Prozent reduziert. Rentenversicherte sollten künftig selbst zusätzliche Vorsorge betreiben. Eine durch staatliche Zulagen und Sonderausgabenabzug geförderte, grundsätzlich jedoch privat finanzierte Rente wurde durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) im Jahr 2002 unter Walter Riester eingeführt. Diese Rente wurde schnell als Riester-Rente bekannt und sogar der Ausdruck „riestern“ schaffte es bis in den Duden.

Entsprechende Angebote aus der Versicherungswirtschaft mussten aufwendig zertifiziert werden. Unter anderem musste sichergestellt werden, dass die Einzahlungen (Eigenleistung plus staatliche Zulagen) zum Auszahlungsbeginn der lebenslangen Rente garantiert sind. Doch diese Prüfung konnte nicht verhindern, dass ein erheblicher Teil der (durch die Kapitalgarantie ohnehin begrenzten) Kapitalerträge vor allem den Anbietern der Riester-Produkte und deren Vertrieben zugutekamen. Zudem

musste jedem klar sein, dass die Garantie der eingezahlten Beträge natürlich zu Rentenbeginn einen – je nach Dauer des Vertrages – erheblichen Kaufkraftverlust nicht kompensieren konnte. Nun wurde zudem noch publik, dass vor allem Sparkassen den Versuch unternommen haben, die Kapitalgarantie durch eine Klausel in den Verträgen zu untergraben. In einer Klausel in den Riester-Leibrenten-Verträgen der Sparkasse in Bayern heißt es: „Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente werden dem Sparer gegebenenfalls Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet.“ Bundesweit übernahmen Sparkassen in ganz Deutschland das bayerische Modell. Doch der Bundesgerichtshof hat diese Klausel für unwirksam erklärt. Es sei für den Sparer nicht klar und verständlich, wie „gegebenenfalls“ zu interpretieren sei. Zudem hätten die Sparkassen Angaben zur möglichen Höhe der Kosten machen können und müssen.

Die Sparkassen haben nun ein veritables Problem, denn sie haben für den Vertrieb der Riester-Verträge längst ihre Provision erhalten. Doch diese Provision war kalkulierter Teil der Einnahmen der Drittanbieter, die diese nun jedoch aufgrund der mangelhaften Vertragsbedingungen nicht berechnen dürfen. Ein Sieg für die Verbraucher, denn der BGH hat mit seinem Urteil ganz grundsätzlich Klauseln mit schwammigem Hinweis auf spätere Kosten infrage gestellt. Nach Schätzungen des Bundesarbeitsministeriums aus dem Jahr 2019 ruht inzwischen jeder fünfte Riester-Vertrag aufgrund einer Beitragsfreistellung.

JÜRGEN DUMSCHAT

### Jürgen Dumschat

Jahrgang 1955, ist geschäftsführender Gesellschafter der AECON Fondsmarketing GmbH. Seit mehr als 30 Jahren favorisiert er vermögensverwaltende Fonds, um den Kapitalerhalt nicht dem Streben nach guter Performance zu opfern. Dabei verlässt er gerne die ausgetretenen Pfade herkömmlicher Sichtweisen.